

Ulrich Greifelt (RKF)

Einsatz von eindeutschungsfähigen Polen

(3.7.40)¹

I. Bei den Massnahmen zum Einsatz von eindeutschungsfähigen Polen handelt es sich um ein Problem von grosser volkspolitischer Bedeutung. Die Unterbringung dieser Kräfte ist daher nicht nach arbeitseinsatzmässigen Erfordernissen durchzuführen, vielmehr hat die Auswahl der Betriebsführer in erster Linie unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, dass das Ziel der Eindeutschung so schnell wie möglich erreicht wird. Die Auswahl der Polen erfolgt auf Grund einer äusserst strengen rassischen und ärztlichen Prüfung und nur die besten Sippen werden für den Einsatz im Altreich bestimmt.

Das Ziel ist einerseits, rassisch wertvolle Familien dem deutschen Arbeitseinsatz zuzuführen, andererseits, dem polnischen Volkstum diejenigen nordisch bestimmten Familien zu entziehen, aus denen sich erfahrungsgemäss die polnische Führungsschicht in der Hauptsache zu ergänzen pflegte.

II. Der Erfolg der Massnahme hängt im wesentlichen von der Eignung der Betriebsführer ab, denen die Polen als Arbeitskräfte zugewiesen werden. Auf die Auswahl dieser Betriebsführer ist daher allergrösste Sorgfalt zu verwenden. Alte Parteigenossen sowie bewährte Angehörige der Parteigliederungen sind in erster Linie heranzuziehen. Es ist Sache der Höheren SS- und Polizeiführer, die geeigneten Betriebsführer namhaft zu machen. Sie bedienen sich dabei der Hilfe der Kreisbauernschaften und Arbeitsämter, von denen sie Vorschläge entgegennehmen können. Damit auch die betriebstechnischen und arbeitseinsatzmässigen Gesichtspunkte genügend Berücksichtigung finden, muss bei jeder Meldung eines Arbeitsplatzes die Stellungnahme der zuständigen Kreisbauernschaft und des Arbeitsamtes enthalten sein.

Aufgabe der Betriebsführer ist es, ihren erzieherischen Einfluss dahin geltend zu machen, dass die Polen bald im Deutschtum aufgehen. Jede Diffamierung sowohl im Betriebe wie im sonstigen Leben muss unterbleiben, da es sich um Menschen unseres Blutes handelt.

III. Die Arbeitsplätze und die Art der Tätigkeit müssen so beschaffen sein, dass sie das Ziel der Eindeutschung nicht erschweren. Eine Beschäftigung der eindeutschungsfähigen Polen als Wanderarbeiter kommt z.B. nicht in Frage. Die Entlohnung hat nach denselben Bedingungen zu erfolgen, die den deutschen, sesshaften Landarbeitern gewährt worden, also nicht nach der Reichstarifordnung für polnische Arbeitskräfte vom 8.1.1940. Kleine Familien sollen mindestens zwei, grosse Familien mindestens drei Wohnräume zur Verfügung erhalten. Auch wird auf die Überlassung von Deputatland Wert gelegt, um die Verbindung mit dem Arbeitsplatz enger zu gestalten.

Die polnischen Familien sind nicht im Besitz von Möbeln. Ich bitte, in erster Linie die Betriebsführer zur Gestellung des notwendigsten Hausrats anzuhalten, ausserdem bitte ich, nötigenfalls mit der NSV und den Wohlfahrts-

¹ Rdbr. RKF an die HSSP, 3.7.40, BDC EWZ Ordner 6a (auch als Druck). Der Rundbrief bezieht sich auf eine AO Himmlers vom 9.5.40). - Den Hinweis auf dieses Schriftstück verdanke ich George Leaman. Für weitere Ermittlungen und die technische Umsetzung danke ich ausserdem Ike de Pay und Ulrich Schermaul. Gerd Simon.

ämtern in Verbindung zu treten, damit auch von diesen Stellen Hilfe geleistet wird. Die Wohlfahrtsämter sind teilweise im Besitz von Möbeln verstorbener Unterstützungsempfänger, die den Polen überlassen werden können.

Ausserdem habe ich den Herrn Reichsarbeitsminister gebeten, den Familien im Bedarfsfalle eine Wirtschaftshilfe nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme bis zu einem Höchstbetrag von RM 600,- zu gewähren. Dieser Betrag dient in der Hauptsache zur Beschaffung von Vieh und Geräten.

IV. Die sicherheitspolizeiliche Überwachung untersteht dem zuständigen Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, dem auch unmittelbar nach Ansiedlung jeder polnischen Familie durch den Höheren SS- und Polizeiführer die Namen und Einsatzorte zu melden sind. Die von Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring erlassenen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen für polnische Arbeitskräfte (Kenntlichmachung, Ausgehverbot, Verkehr mit Deutschen usw.) finden auf die eindeutschungsfähigen Polen keine Anwendung. Diese erhalten als Ausweis Fremdenpässe. Es ist beabsichtigt, sie nach einer Zeit guter Führung und Bewährung einzubürgern.

Ich halte es für selbstverständlich, dass die Durchführung sämtlicher Massnahmen in engster Zusammenarbeit mit den Gauleitern der NSDAP als den politischen Hoheitsträgern erfolgt.

V. Für die Durchführung der Massnahmen wird folgendes Verfahren festgelegt:

In der vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD in Litzmannstadt, Adolf-Hitlerstr. 133, eingerichteten Umwandererzentralstelle (UWZ) werden die in Frage kommenden Familien vom RuS-Führer UWZ überprüft und die zur Eindeutschung gelangenden Familien wöchentlich an mich gemeldet. Eine Überprüfung von polnischen Arbeitskräften, die bereits in früheren Monaten in das Reich vermittelt worden sind, ist aus technischen Gründen zunächst nicht möglich.

Die Höheren SS- und Polizeiführer melden die von ihnen ausgewählten Arbeitsplätze auf Formblatt A ebenfalls nach hier. Durchschrift dieses Formblattes senden sie unmittelbar an den RuS-Führer UWZ in Litzmannstadt, Adolf-Hitlerstr. 133. Die Formblätter A sind hier in Druck gegeben worden und gehen ihnen in Kürze zu.

Die Zuweisung der gemeldeten polnischen Familien erfolgt durch den RuS-Führer UWZ in Litzmannstadt in Zusammenarbeit mit der Arbeitseinsatzverwaltung, welche auch die Verantwortung für die Durchführung der Transporte von Litzmannstadt bis zum Betriebsort trägt. Die Entscheidung, welche Bezirke bei der Zuweisung von Familien im einzelnen zu berücksichtigen sind, wird von mir getroffen. Das Arbeitsamt Litzmannstadt verständigt die zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer rechtzeitig von dem Eintreffen jedes Transportes.

VI. Die Zuständigkeiten sind wie folgt verteilt:

verantwortlich für	Dienststelle
Auswahl und Meldung der eindeutschungsfähigen Polen	RuS-Führer UWZ
Auswahl und Meldung der Einsatzstellen	Höherer SS- und Polizeiführer in Verbindung mit Reichsnährstand und Arbeitsämtern
Zuweisung in die einzelnen Oberabschnitte	RuS-Führer UWZ und Arbeitsamt Litzmannstadt
Durchführung der Transporte und Einweisung in die gemeldeten Arbeitsplätze	Reichsarbeitsverwaltung
Wohnungszuteilung, Landzuteilung und fachliche Beratung	Der Betriebsführer und Reichsnährstand
Allgemeine Betreuung und Beratung	Höherer SS- und Polizeiführer in Verbindung mit Partei und Reichsnährstand. Der Höhere SS- und Polizeiführer berichtet 1/4-Jährlich an den Reichsführer-SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.
Polizeiliche Überwachung	Die Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD.